



Beschlussvorlage			Beschluss-Nr: 00SV/10/071			
Federführend: Ordnungsamt			Datum: 30.09.2010 Verfasser: Linscheidt, Jana			
Straßenreinigungssatzung der Stadt Burg Stargard						
Beratungsfolge:			Abstimmung:			
Status	Datum	Gremium	Ja	Nein	Enth.	Änd.
Ö	26.10.2010	Ausschuss für Wirtschaft, Kultur und Soziales				
N	09.11.2010	Hauptausschuss der Stadtvertretung Burg Stargard				
Ö	24.11.2010	Stadtvertretung der Stadt Burg Stargard				

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung beschließt die Neufassung der Straßenreinigungssatzung der Stadt Burg Stargard.

Begründung:

Die Stadt Burg Stargard ist entsprechend des Straßen- und Wegegesetzes M-V für die Straßenreinigung und den Winterdienst für die innerhalb geschlossener Ortslage liegenden Verkehrsflächen zuständig. Durch die Reinigungssatzungen haben die Gemeinden die Möglichkeit, diese Verpflichtung teilweise auf die Anlieger der angrenzenden Grundstücke zu übertragen.

Mit der Neufassung erfolgt eine Umsetzung der Forderungen der Kommunalaufsicht des Landkreises Mecklenburg-Strelitz und es sind Erkenntnisse aus dem geleisteten Winterdienst der Saison 2009/2010 eingearbeitet sowie die Regelungen für die Ortsteile Teschendorf, Gramelow und Loitz aufgenommen worden.

Rechtliche Grundlage: Straßen- und Wegegesetz M-V (StrWG - MV)

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Je nachdem welche Änderungen bei der Klassifizierung der jeweiligen Straßenzüge vorgenommen werden, erhöhen oder verringern sich die Aufwendungen für die Straßenreinigung. Diese sind zu 75 % entsprechend Kommunalabgabengesetz M-V sowie der Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Burg Stargard auf die Eigentümer der bevorteilten Grundstücke umzulegen.

Lorenz
Bürgermeister

Anlage/n:

Synopse zur Straßenreinigungssatzung
Anlage zur Synopse
Entwurf Straßenreinigungssatzung

Synopse zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Burg Stargard

[illegible]

Straßen, die in der Anlage genannt sind, und deren Reinigung durch die Stadt Burg Stargard erfolgt, werden Gebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung erhoben. Die Reinigung umfasst die allgemeine Säuberung und die Durchführung des Winterdienstes.

§ 3 - Umfang der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigungspflicht umfasst:

1. die allgemeine Säuberung auf den nachfolgend genannten Straßenteilen, einschließlich der Beseitigung von Abfällen, Laub und Unrat (z.B. tierische Exkremente) sowie der Entfernung von Wildkraut und Pflanzenbewuchs:
 - a. Gehwege
 - b. begehbare Seitenstreifen
 - c. Radwege
 - d. Rinnsteine
 - e. Fahrbahnen
 - f. Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen, auch soweit sie als unselbständige Grünanlagen angelegt sind
 - g. Parkflächen (Parkstreifen, Parkspuren) innerhalb der Straßenanlage
 - h. Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel
 - i. Querungshilfen
2. den Winterdienst (Schneeräumung) auf Fahrbahnen und Gehwegen sowie bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege / Querungshilfen und Zugänge zu Anschlüssen für Feuerlöscheinrichtungen und Hydranten (Streu- und Räumspflicht). Weiterhin die Schnee- und Glättebeseitigung an Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel.

Reinigungsklassen. Für die Reinigung der Straßen, die in der Anlage genannt sind, und deren Reinigung durch die Stadt Burg Stargard erfolgt, werden Gebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung erhoben. Die Reinigung umfasst die allgemeine Säuberung und die Durchführung des Winterdienstes.

§ 3 - Umfang der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigung umfasst:

1. unverändert
 - a. Gehwege, Treppenwege und Verbindungswege
 - b. unverändert
 - c. unverändert
 - d. Fahrbahninnen und Bordsteinkanten
 - e. Fahrbahnen
 - f. Trenn-, Rand-, Baum- und Parkstreifen, Seiten- und Sicherheitsstreifen, auch soweit sie als unselbständige Grünanlagen angelegt sind
 - g. unverändert
 - h. Haltestellen des ÖPNV
 - i. unverändert
2. unverändert bis Anschlüsse...

Anschlüssen für Feuerlöscheinrichtungen und Hydranten (Streu- und Schneeräumungspflicht). Weiterhin die Schnee- und Glättebeseitigung an Haltestellen des ÖPNV. Auf Radwegen

(2) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, befreit den nach § 4 dieser Satzung Verpflichteten nicht von seiner Reinigungspflicht. § 4 - Übertragung der Reinigungspflicht (1) Grundsätze Die Reinigungspflicht umfasst die allgemeine Säuberung und den Winterdienst. In der Anlage zu dieser Satzung sind alle Straßen mit ihrer Zuordnung zu einer Reinigungsklasse aufgeführt, in denen die Stadt Leistungen erbringt. (2) Allgemeine Säuberung Die allgemeine Säuberung folgender Straßenteile wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen: 1. In den Reinigungsklasse 1, 3 und 3 a a) Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege, der Verbindungs- und Treppenwege und des markierten Teils des Gehweges, der durch Kraftfahrzeuge mitbenutzt werden darf. b) Radwege, Trenn-, Baum- und Parkstreifen sowie sonstige zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegene Teil des Straßenkörpers. 2. In der Reinigungsklasse 2 und 4 (Zusätzlich zu den in Nr. 1 genannten) a) Fahrbahninnen und Bordsteinkanten. b) die Hälfte der Fahrbahn.	erfolgt Grundsätzlich kein Winterdienst. (2) unverändert § 4 - Übertragung der Reinigungspflicht (1) Grundsätze Die Reinigungspflicht umfasst die allgemeine Säuberung und den Winterdienst. In der Anlage zu dieser Satzung sind alle Straßen mit ihrer Zuordnung zu einer Reinigungsklasse aufgeführt, in denen die Stadt reinigungspflichtig ist. (2) Allgemeine Säuberung unverändert 1. unverändert a) unverändert b) unverändert 2. In der Reinigungsklasse 2,4, und 5 (zusätzlich zu den in Nr. 1 genannten) a) unverändert b) unverändert
---	--

3. Art und Umfang der Reinigung richten sich im Übrigen nach dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Kehrrecht und sonstiger Unrat dürfen nicht auf Straßen und Straßenteilen abgelagert werden. Autowracks, nicht mehr fahrbereite Krafträder, Mopeds, Fahrräder oder sonstige unbrauchbare Maschinen- oder Geräteteile dürfen nicht auf Straßen oder Straßenteilen abgestellt werden. (3) Winterdienst 1. In den Reinigungsklassen 1 und 2 sowie an Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel wird die Verpflichtung zur Schnee- und Glättebeseitigung nicht übertragen. 2. In den Reinigungsklassen 3, 3a und 4 wird die Schnee- und Glättebeseitigung folgender Straßenteile auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen: - Gehwege, einschließlich der gleichzeitig als Radweg gekennzeichneten Gehwege sowie die Verbindungs- und Treppenwege. Als Gehweg gilt auch ein begehbarer Seitenstreifen oder ein für die Bedürfnisse des Fußgängerverkehrs erforderlicher Streifen der Fahrbahn, wenn auf keiner Straßenseite ein Gehweg besonders abgegrenzt ist.	3. unverändert (3) Winterdienst 1. In den Reinigungsklassen 1 und 2 sowie an Haltestellen des ÖPNV wird die Verpflichtung zur Schnee- und Glättebeseitigung nicht übertragen. 2. unverändert - unverändert - In Bereichen von Querungshilfen, Fußgängerüberwegen und Fußgängerfurten an Lichtsignalanlagen sind fußläufige Querungsmöglichkeiten vom Gehweg bis zur Fahrbahn zu schaffen, auch wenn sich zwischen Gehweg und Fahrbahn ein Radweg befindet. 3. In der Reinigungsklasse 5 (zusätzlich zu den unter Punkt 2. genannten) die Verpflichtung zur Schnee- und Glättebeseitigung
--	--

3. Die Schnee- und Glättebeseitigung ist wie folgt vorzunehmen:

- a) Gehwege, einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege, sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten und bei Glätte mit abstumpfenden Mitteln zu streuen. Das gilt auch für Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen, für die Teile von Fußgängerüberwegen, auf denen Schnee und Glätte vom Gehweg aus beseitigt werden können.
- b) Schnee ist in der Zeit von 06.30 – 20.00 Uhr unverzüglich nach beendetem Schneefall zu entfernen. Auf mit Sand, Kies oder Schlacke befestigten Gehwegen sind die Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehwegflächen zu entfernen.
- c) Glätte ist in der Zeit von 06.30 – 20.00 Uhr unverzüglich nach ihrem Entstehen zu beseitigen. Es sollen nur abstumpfende Stoffe verwendet werden.
- d) Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Drittel des Gehweges oder des Seitenstreifens, wo dieses möglich ist, auf dem Fahrbahnrand zu lagern. Auf Gehwegen oder Fahrbahnen kann die Ablagerung auf dem an das Grundstück des Reinigungspflichtigen angrenzenden Teil des Gehweges erfolgen. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf nicht

auf Straßenflächen übertragen.

4. Die Schnee- und Glättebeseitigung ist wie folgt vorzunehmen:

- a) Gehwege, einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege, sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten und bei Glätte mit abstumpfenden Mitteln zu streuen. Das gilt auch für Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen, für die Teile von Fußgängerüberwegen, Querungshilfen und Fußgängerfurten an Lichtsignalanlagen auf denen Schnee und Glätte vom Gehweg aus beseitigt werden können.
- b) Schnee ist in der Zeit von 07:00 – 20:00 Uhr unverzüglich nach beendetem Schneefall zu entfernen. Auf mit Sand, Kies oder Schlacke befestigten Gehwegen sind die Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehwegflächen zu entfernen.
- c) Glätte ist gem. § 50 Absatz 3 Straßen- und Wegegesetz M-V in der Zeit von 07:00 – 20:00 Uhr soweit zu beseitigen, wie es zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist. . Es sollen nur abstumpfende Stoffe verwendet werden. Auftauende Mittel dürfen nicht eingesetzt werden.
- d) unverändert

gefährdet werden. Rinnsteine, Einläufe in Entwässerungsanlagen und dem Feuerlöschwesen dienende Wasseranschlüsse sind freizuhalten. Von anliegenden Grundstücken dürfen Schnee und Eis nicht auf die Straße geschafft werden.	
(4) Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht a) Erbbauberechtigte, b) den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt, c) den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.	(4) unverändert
(5) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.	(5) unverändert
(6) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht und nachgewiesen ist.	(6) unverändert
(7) Eine zusätzliche Reinigung durch die Stadt befreit die Reinigungspflichtigen nicht von ihren Pflichten.	(7) unverändert
§ 5 - Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen	§ 5 - Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen
(1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 49 des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG - MV) die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzögern zu beseitigen. Anderenfalls kann die Stadt die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen.	(1) unverändert

Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist. (2) Absatz 1 gilt auch für Verunreinigung durch Hundekot. § 6 - Grundstücksbegriff (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach den steuerrechtlichen Bestimmungen (Grundsteuergesetz, Bewertungsgesetz) bildet oder bilden würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre. (2) Liegt Wohneigentum oder Teileigentum vor, so ist der katasterliche Grundstücksbegriff maßgebend. (3) Als anliegende Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten auch die Grundstücke, die vom Gehweg oder von der Fahrbahn durch Gräben, Böschungen, Mauern, Trenn-, Rand- und Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise getrennt sind, unabhängig davon, ob sie mit der Vorder- bzw. Hinter- oder der Seitenfront an der Straße liegen. Als anliegendes Grundstück gilt auch ein Grundstück, das von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, nicht genutzte unbebaute Fläche getrennt ist, wenn es unmittelbar durch die Straße wirtschaftlich oder verkehrsmäßig genutzt werden kann oder wenn von dem Grundstück eine konkrete, nicht unerhebliche Verschmutzung der Straße ausgeht. § 7 - Ordnungswidrigkeiten Wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Reinigungspflicht bzw. seiner Pflicht zur Schnee- und Glättebeseitigung nach dieser Satzung nicht	(2) unverändert § 6 – Grundstücksbegriff (1) unverändert (2) unverändert (3) unverändert § 7 - Ordnungswidrigkeiten unverändert
--	--

nachkommt, insbesondere wer die in § 4 dieser Satzung genannten Straßenflächen nicht in erforderlichem Umfang oder in der erforderlichen Art und Weise oder zur erforderlichen Zeit reinigt, vom Schnee räumt und mit geeigneten Mitteln streut und wer seine Reinigungspflicht nach § 4 i. V. m. § 50 StrWG- MV verletzt, handelt ordnungswidrig.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 61 StrWG- MV mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 8 – Ersatzvornahme

Kommt ein Reinigungspflichtiger seiner Reinigungspflicht nicht in dem in den §§ 3 und 4 dieser Satzung beschriebenem Umfang nach, kann die Stadt Burg Stargard die Reinigung nach vorheriger schriftlicher Aufforderung auf dessen Kosten durchführen bzw. durchführen lassen.

§ 9 - Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungssatzung vom 16.06.2006 außer Kraft.

Burg Stargard, den 26.05.2009

gez.
Lorenz
Bürgermeister

§ 8 – Ersatzvornahme

Unverändert

§ 9 - Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungssatzung vom 22.04.2009 außer Kraft.

Burg Stargard, den

gez.
Lorenz
Bürgermeister

Verfahrensvermerk:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Verfahrensvermerk:

unverändert

Satzung der Stadt Burg Stargard über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung)

Auf Grund der §§ 2 und 5 der Kommunalverfassung (KV M-V) und der §§ 28 und 50 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg- Vorpommern (StrWG M-V) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Burg Stargard vom _____ folgende Satzung erlassen:

§ 1 - Reinigungspflichtige Straßen

- (1) Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen (Straßen, Wege und Plätze) sind zu reinigen. Einzelne außerhalb der geschlossenen Ortslage gelegene Straßen oder Straßenteile sind in die Reinigungspflicht einzubeziehen, soweit die anliegenden Grundstücke in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind. Öffentliche Straßen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr nach dem Straßen- und Wegegesetz oder dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind.
- (2) Reinigungspflichtig ist die Stadt Burg Stargard. Sie betreibt die Straßenreinigung als öffentliche Einrichtung mit Anschluss- und Benutzungszwang, soweit die Reinigungspflicht nicht nach Maßgabe des § 4 übertragen wird.

§ 2 - Straßenreinigungsgebühren

Teil der Satzung ist die „Anlage zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Burg Stargard, mit der die Zuordnung der Straßen zu den Reinigungsklassen. Für die Reinigung der Straßen, die in der Anlage genannt sind und deren Reinigung durch die Stadt Burg Stargard erfolgt, werden Gebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung erhoben.

§ 3 - Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst:

1. die allgemeine Säuberung auf den nachfolgend genannten Straßenteilen, einschließlich der Beseitigung von Abfällen, Laub und Unrat (z.B. tierische Exkremente) sowie der Entfernung von Wildkraut und Pflanzenbewuchs:
 - a. Gehwege, Treppenwege und Verbindungswege
 - b. unverändert
 - c. unverändert
 - d. Fahrbahnrrinnen und Bordsteinkanten
 - e. Fahrbahnen
 - f. Trenn-, Rand-, Baum- und Parkstreifen, Seiten- und Sicherheitsstreifen, auch soweit sie als unselbständige Grünanlagen angelegt sind

- g. Parkflächen (Parkstreifen, Parkspuren) innerhalb der Straßenanlage
- h. Haltestellen des ÖPNV
- i. unverändert

2. den Winterdienst (Schneeräumung) auf Fahrbahnen und Gehwegen sowie bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege / Querungshilfen und Zugänge zu Anschlüssen für Feuerlöscheinrichtungen und Hydranten (Streu- und Schneeräumungspflicht)). Weiterhin die Schnee- und Glättebeseitigung an Haltestellen des ÖPNV. Auf selbständigen Radwegen erfolgt kein Winterdienst.

(2) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, befreit den nach § 4 dieser Satzung Verpflichteten nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 4 - Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Grundsätze

Die Reinigungspflicht umfasst die allgemeine Säuberung und den Winterdienst. In der Anlage zu dieser Satzung sind alle Straßen mit ihrer Zuordnung zu einer Reinigungsklasse aufgeführt, in denen die Stadt Leistungen erbringt.

(2) Allgemeine Säuberung

Die allgemeine Säuberung folgender Straßenteile wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen:

1. In den Reinigungsklasse 1, 3 und 3 a
 - a) Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege, der Verbindungs- und Treppenwege und des markierten Teils des Gehweges, der durch Kraftfahrzeuge mitbenutzt werden darf.
 - b) Radwege, Trenn-, Baum- und Parkstreifen sowie sonstige zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegene Teil des Straßenkörpers.
2. In der Reinigungsklasse 2,4 und 5 (zusätzlich zu den in Nr. 1 genannten)
 - a) Fahrbahnrrinnen und Bordsteinkanten.
 - b) die Hälfte der Fahrbahn.
3. Art und Umfang der Reinigung richten sich im Übrigen nach dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Kehrort und sonstiger Unrat dürfen nicht auf Straßen und Straßenteilen abgelagert werden. Autowracks, nicht mehr fahrbereite Krafträder, Mopeds, Fahrräder oder sonstige unbrauchbare Maschinen- oder Geräteteile dürfen nicht auf Straßen oder Straßenteilen abgestellt werden.

(3) Winterdienst

1. In den Reinigungsklassen 1 und 2 sowie an Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel wird die Verpflichtung zur Schnee- und Glättebeseitigung nicht übertragen.
2. In den Reinigungsklassen 3, 3a und 4 wird die Schnee- und Glättebeseitigung folgender Straßenteile auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen:
 - Gehwege, einschließlich der gleichzeitig als Radweg gekennzeichneten Gehwege sowie die Verbindungs- und Treppenwege. Als Gehweg gilt auch ein begehbarer Seitenstreifen oder ein für die Bedürfnisse des Fußgängerverkehrs erforderlicher Streifen der Fahrbahn, wenn auf keiner Straßenseite ein Gehweg besonders abgegrenzt ist.
 - In Bereichen von Querungshilfen, Fußgängerüberwegen und Fußgängerfurten an Lichtsignalanlagen sind fußläufige Querungsmöglichkeiten vom Gehweg bis zur Fahrbahn in einer Mind. Breite von 1,00 Metern zu schaffen, auch wenn sich zwischen Gehweg und Fahrbahn ein Radweg befindet.
3. In der Reinigungsklasse 5 (zusätzlich zu den unter Punkt 2. genannten) die Verpflichtung zur Schnee- und Glättebeseitigung auf Straßenflächen übertragen.
4. Die Schnee- und Glättebeseitigung ist wie folgt vorzunehmen:
 - a) Gehwege, einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege, sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten und bei Glätte mit abstumpfenden Mitteln zu streuen. Das gilt auch für Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen, für die Teile von Fußgängerüberwegen, Querungshilfen und Fußgängerfurten an Lichtsignalanlagen auf denen Schnee und Glätte vom Gehweg aus beseitigt werden können.
 - b) Schnee ist in der Zeit von 07:00 – 20:00 Uhr unverzüglich nach beendetem Schneefall zu entfernen. Auf mit Sand, Kies oder Schlacke befestigten Gehwegen sind die Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehwegflächen zu entfernen.
 - c) Glätte ist gem. § 50 Absatz 3 Straßen- und Wegegesetz M-V in der Zeit von 07:00 – 20:00 Uhr soweit zu beseitigen, wie es zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist. Es sollen nur abstumpfende Stoffe verwendet werden. Auftauende Mittel dürfen nicht eingesetzt werden.
 - d) Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Drittel des Gehweges oder des Seitenstreifens, wo dieses möglich ist, auf dem Fahrbahnrand zu lagern. Auf Gehwegen oder Fahrbahnen kann die Ablagerung auf dem an das Grundstück des Reinigungspflichtigen angrenzenden Teil des Gehweges erfolgen. Der Fahr- und

Fußgängerverkehr darf nicht gefährdet werden. Rinnsteine, Einläufe in Entwässerungsanlagen und dem Feuerlöschwesen dienende Wasseranschlüsse sind freizuhalten. Von anliegenden Grundstücken dürfen Schnee und Eis nicht auf die Straße geschafft werden.

- (4) Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht
 - a) Erbbauberechtigte,
 - b) den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt,
 - c) den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.
- (5) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.
- (6) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht und nachgewiesen ist.
- (7) Eine zusätzliche Reinigung durch die Stadt befreit die Reinigungspflichtigen nicht von ihren Pflichten.

§ 5 - Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen

- (1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 49 des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG - MV) die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzögern zu beseitigen. Anderenfalls kann die Stadt die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.
- (2) Absatz 1 gilt auch für Verunreinigung durch Hundekot.

§ 6 - Grundstücksbegriff

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach den steuerrechtlichen Bestimmungen (Grundsteuergesetz, Bewertungsgesetz) bildet oder bilden würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre.
- (2) Liegt Wohneigentum oder Teileigentum vor, so ist der katasterliche Grundstücksbegriff maßgebend.
- (3) Als anliegende Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten auch die Grundstücke, die vom Gehweg oder von der Fahrbahn durch Gräben, Böschungen, Mauern, Trenn-, Rand- und Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise getrennt sind, unabhängig davon, ob sie mit der Vorder- bzw. Hinter- oder

der Seitenfront an der Straße liegen. Als anliegendes Grundstück gilt auch ein Grundstück, das von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, nicht genutzte unbebaute Fläche getrennt ist, wenn es unmittelbar durch die Straße wirtschaftlich oder verkehrsmäßig genutzt werden kann oder wenn von dem Grundstück eine konkrete, nicht unerhebliche Verschmutzung der Straße ausgeht.

§ 7 - Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Reinigungspflicht bzw. seiner Pflicht zur Schnee- und Glättebeseitigung nach dieser Satzung nicht nachkommt, insbesondere wer die in § 4 dieser Satzung genannten Straßenflächen nicht in erforderlichem Umfang oder in der erforderlichen Art und Weise oder zur erforderlichen Zeit reinigt, vom Schnee räumt und mit geeigneten Mitteln streut und wer seine Reinigungspflicht nach § 4 i. V. m. § 50 StrWG- MV verletzt, handelt ordnungswidrig.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 61 StrWG- MV mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 8 – Ersatzvornahme

Kommt ein Reinigungspflichtiger seiner Reinigungspflicht nicht in dem in den §§ 3 und 4 dieser Satzung beschriebenem Umfang nach, kann die Stadt Burg Stargard die Reinigung nach vorheriger schriftlicher Aufforderung auf dessen Kosten durchführen bzw. durchführen lassen.

§ 9 - Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungssatzung vom 22.04.2009 außer Kraft.

Burg Stargard, den

gez.
Lorenz
Bürgermeister

Verfahrensvermerk:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Synopsis

Straßenreinigungssatzung 22.04.2010		zur Diskussion		
Burg Stargard / Straße	Haus-Nr.	Reinigungs- klasse	Haus-Nr.	Reinigungs- klasse
Ahornweg		4		4
Am Berge		5		5
Jungfernbrunnen		5		5
Am Markt		1		1
Am Sannbruch		4		4
Am Teufelsbruch		4		4
Am Winkel		5		5
An den Schanzen		5		5
An der Wöhrde		4		4
Bachstraße		1		1
Bahnhofstraße	7 - 15	1	7- 16	1
Bahnhofstraße	1 - 6	1	1 - 6	1
Bauhof		5		5
Birkenweg		5		5
Blumenstraße		4		4
Burgblick		4		4
Burgstraße		5		5
Carl-Stolte-Straße		1		1
Dewitzer Chaussee		1		1
Feldstraße		4		4
Fichtenweg		4		4
Galgenberg		2		2
Gartenstraße	1 - 4 b	5	1 - 4 b	5
Gartenstraße	5 - 29	2	5 - 29	1
Gottlieb-Genzmer-Str.		4		4
Grabenstraße		5		5
Hermann-Löns-Weg		4		4
Johanna-Beckmann-Str.		4		4
Klüschenbergstraße		2		2
Kurze Straße		2		2
Lange Straße		2		2
Lindenweg		4		4
Marie-Hager-Str.		4		4
Marktstraße		1		1
Marner Straße (priv. Stichstraßen)		5		5
Marner Straße (Hauptstr.)	1/55 - 126	4	1,2,9,20,22,27, 29,38,40,53,55, 106-126	4
Mühlenstraße		1		1
Neue Straße		4		4
Papiermühlenweg		4		4
Quastenberger Damm	1-6	1	1-6	1
Quastenberger Damm	17-25	1	17-25	1
Quastenberger Damm	8 - 16	5	8 - 16	5
Quastenberger Damm	26-47	5	26-47	5
Rosenstraße		2		1
Sabeler Weg	1-15	1	1-15	1

Straßenreinigungssatzung 22.04.2010			zur Diskussion	
Burg Stragard/ Straße	Haus-Nr.	Reinigungs- klasse	Haus-Nr.	Reinigungs- klasse
Sabeler Weg	16-21	1	16-21	1
Sabeler Weg	22,23,24,28	1	22,23,24,28	1
Sabeler Weg	25,26,27	5	25,26,27	5
Strelitzer Straße	1-5	1	1-5	1
Strelitzer Straße	35 - 49	5	35 - 49	5
Strelitzer Straße	7 - 33	4	7 - 33	4
Stubbenteich		5		5
Teschendorfer Ch.	2 - 32	1	2 - 32	1
Teschendorfer Ch.	15 - 38	3a	15 - 38	3a
Tuchmacherstraße		4		4
Walkmüllerweg		2		2
Weinbergsweg	1 - 19c	1	1 - 19c	1
Weinbergsweg		4	21-29	4
Ortsteile/Straße				
<u>Bargensdorf</u>				
Am Fuhrweg		5		5
Fünfeichener Weg		3		3
Rowaer Weg		5		5
Stargarder Straße		3		3
Zum Born		5		5
<u>Gramelow</u>				
Alte Dorfstraße		2		4
Camminer Weg		2		4
Kastanienallee		1		3a
Zum Sandberg		2		4
<u>Kreuzbruchhof</u>				
Kreuzbruchhof		4		4
<u>Lindenhof</u>				
Lindenhof	MST 35	3a	MST 35	3a
Lindenhof	Rest	5	Rest	5
<u>Loitz</u>				
Lindenstraße		2		4
außer Verbindungsweg				
Lindenstraße/ Lindenstraße				
an der Kirche				
Verbindungsweg				5
Lindenstraße/ Lindenstraße		2		
an der Kirche				
Sperlingslust		2		4
Zur Seewiese		2		4

Straßenreinigungssatzung 22.04.2010			zur Diskussion	
Ortsteile/ Straße	Haus-Nr.	Reinigungs- klasse	Haus-Nr.	Reinigungs- klasse
<u>Quastenberg</u>				
Quastenberg			1- 3a	1
Quastenberg	12-24	3	12-24	3
Quastenberg	24a-28d	3a	24a-28d	3a
Quastenberg	1 - 11f	5	4 - 11f	5
Quastenberg	29-55	5	29-55	5
Quastenberg	51-52c	5	51-52c	5
Quastenberger Siedlung		3a		3a
<u>Sabel</u>				
Sabel		4		4
<u>Teschendorf</u>				
Am Feldrein		2		4
Dorfstraße		2		4
Gramelower Straße		1		3a
Loitzer Straße		1		3a
Neudorf		2		5
Ringstraße		2		5
Schmiedeweg		2		4
Siedlung		2		4

Erläuterungen

Reinigungsklasse 1

Pflichten der Stadt sind die Reinigung der Straßen, sowie der Winterdienst auf Straßen und Gehwegen im Rahmen des § 50 StrWG M-V

Die Anlieger sind für die Reinigung der Gehwege zuständig

Reinigungsklasse 2

Pflichten der Stadt sind der Winterdienst auf den Straßen sowie auf Gehwegen im Rahmen des § 50 StrWG M-V

Die Anlieger sind für die Reinigung der Straßen und Gehwege zuständig.

Reinigungsklasse 3

Pflichten der Stadt sind die Reinigung und der Winterdienst auf den Straßen im Rahmen des § 50 StrWG M-V

Die Anlieger sind für die Reinigung und den Winterdienst auf Gehwegen zuständig.

Reinigungsklasse 3a

Pflichten der Stadt sind die Reinigung und der Winterdienst auf den Straßen im Rahmen des § 50 StrWG M-V

Die Anlieger sind für die Reinigung und den Winterdienst auf Gehwegen zuständig.

Reinigungsklasse 4

Pflichten der Stadt ist der Winterdienst auf Straßen im Rahmen des § 50 StrWG M-V

Die Anlieger sind für die Reinigung der Straßen und Gehwege sowie für den Winterdienst auf Gehwegen zuständig

Reinigungsklasse 5

Die Anlieger sind sowohl für die Reinigung, als auch für den Winterdienst der Gehwege und Straßen zuständig

Reinigungsrhythmus

Gehweg wöchentlich

Straße 3-wöchentlich

Gehweg wöchentlich

Straße 3-wöchentlich

Gehweg wöchentlich

Straße 3-wöchentlich

Gehweg wöchentlich

Straße 2x pro Jahr

Gehweg wöchentlich

Straße 3-wöchentlich

Gehweg wöchentlich
Straße 3-wöchentlich